Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1911 Nr. 2 ausgegeben am 19. Juni 1911

Verordnung

vom 17. Juni 1911

betreffend Einführung von Taxen für den Automobilverkehr

Die Fürstliche Regierung verordnet hiemit über Antrag des Landtages:

Art. 1

1) Für Automobilfahrten auf den gemäss Regierungsverordnung vom 10. Juni 1906, LGBl. 1906 Nr. 2 vom Automobilverkehr nicht ausgeschlossenen liechtensteinischen Landstrassen sind Taxen zu entrichten.

2) Die Taxe für Automobilfahrten bis zur Dauer einer Woche beträgt je 5 K, bis zur Dauer eines Jahres 60 K.

3) Mitglieder des Fürstlichen Hauses entrichten keine Taxen.

4) Der Fürstlichen Regierung bleibt es überdies vorbehalten, aus amtlichen oder sonstigen besonderen Anlässen fallweise Taxbefreiungen zu verfügen.

Art. 2

1) Die Taxen sind je beim Eintritte des Automobils nach Liechtenstein an der dem Eintrittspunkte zunächst gelegenen Einhebungsstelle zu entrichten.

2) Als solche Einhebungsstellen gelten bis auf Weiteres für den unmittelbaren Eintritt von der Schweiz her die k. k. österr. und Fürstlich Liechtensteinischen Nebenzollämter Balzers, Vaduz, Schaan und Bendern,für den unmittelbaren Eintritt von Vorarlberg her die Einhebungsstelle in Schaanwald, welche als solche kenntlich gemacht ist.

Art. 3

Die Automobilfahrer erhalten bei der Einhebungsstelle einen Zahlungsausweis, den sie während der Fahrt in Liechtenstein mit sich zu führen und den zuständigen Aufsichtsorganen (Polizeiwache, Finanzwache, Wegmacher u. dgl.), die sich als solche zu erkennen geben, über Aufruf vorzuweisen haben.

Art. 4

1) Automobilfahrer, die in Liechtenstein ohne giltigen Zahlungsausweis fahren, haben die fällige Taxe und ausserdem einen Zuschlag von 5 K bei der nächstgelegenen Einhebungsstelle zu entrichten.

2) Von diesem Zuschlag entfällt die eine Hälfte zu Gunsten des liechtensteinischen Armenfonds, die andere Hälfte zu Gunsten des beanständenden Aufsichtsorgans.

Art. 5

Bezüglich Verrechnung und Abfuhr der eingehobenen Taxen und Zuschläge ergehen besondere Weisungen.

Art. 6

Gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Juli 1911 in Wirksamkeit.

Vaduz, am 17. Juni 1911

Fürstliche Regierung:
Karl von In der Maur m.p.
Fürstlicher Kabinettsrat